

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Das sächsische Weichbildrecht nach dem Codex Palatinus Nro. 461

Thüngen, Wolfgang von

Heidelberg, 1837

Einleitung

E i n l e i t u n g.

Ueber das sächsische Weichbildrecht nach dem *Codex Palatinus* Nro. 461, nebst einer kurzen Angabe des übrigen Inhaltes dieses Codex.

I. Aeussere Beschreibung des Codex.

Der Codex Nro. 461 auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg, aus welchem der unten folgende Abdruck des sächsischen Weichbilds genommen ist, bildet einen in Pergament eingebundenen Quartband, welcher im Ganzen 154 Blätter starkes Papier enthält. Auf dem obern Schnitt des Codex ist ein Name nebst einigen Verzierungen mit schwarzer Tinte geschrieben. Zwar ist der Schnitt durch das Verschieben der einzelnen Bogen ungleich geworden. Der Name lässt sich aber noch lesen, und zwar für *HANDEL*. Die 6 ersten und die 11 letzten Blätter des Codex sind nicht beschrieben, und eben so 2 ganze Blätter und von vierein die eine Seite zwischen den einzelnen Abschnitten des Codex. Alle beschriebenen Blätter sind numerirt, und zwar die ersten 10 roth, die folgenden bis zum zwanzigsten, wahrscheinlich von späterer Hand, schwarz. Sodann beginnt eine neue Numerirung von Blatt 1 — 117, wieder roth geschrieben.

Auf Blatt 100 folgt sogleich 102, was jedoch ein blosser Schreibfehler ist, da im Zusammenhang keine Unterbrechung statt findet, und also kein Blatt fehlen kann. Die Zeilen laufen über die ganzen Blätter, ohne Abtheilung in zwei Columnen, so jedoch, dass oben und unten und an den Seiten ein ziemlich breiter Rand gelassen ist. Nur bei dem Register, welches Blatt 11 — 20 der ersten Numerirung einnimmt, ist jede Seite in zwei Columnen getheilt. Linien zur Unterscheidung der Zeilen sind nirgends gezogen. Die Ueberschriften, die Initialen und die Paragraphenzeichen sind durchgängig roth geschrieben, mit alleiniger Ausnahme der drei ersten Stücke, auf Blatt 1 — 3 der ersten Zählung. Diese drei Stücke sind augenscheinlich von anderer Hand geschrieben, als der ganze übrige Codex, und die Ueberschriften und Initialen sind hier schwarz. Die Schrift ist im ganzen Codex leserlich. Nur von Blatt 41 an sind häufig die obersten Zeilen, wie es scheint, durch eine von Aussen eingedrungene Flüssigkeit, ein wenig verwischt, jedoch nicht so stark, dass sich die Grundzüge der Buchstaben nicht mehr erkennen liessen. Eine Eintheilung in Artikel findet sich im Codex nicht. Wo ein Stück in mehrere Paragraphen zerfällt, da sind zwar die Paragraphenzeichen, nicht aber die Zahlen beigesetzt. Was die Zeit betrifft, in welcher der Codex geschrieben wurde, so ist dafür im Codex selbst das Jahr 1504 angegeben. Es findet sich nämlich siebenmal in dem Codex die Phrase: *Laus deo anno domini 1504*. Da mithin der *Cod. Palat.* unter die jüngsten Handschriften der deutschen Rechtsbücher zu zählen ist, ja sogar unmittelbar an die Zeit hinreicht, in welcher die Druckausgaben derselben beginnen, so musste Anfangs der Zweifel entstehen, ob derselbe eine besondere Beachtung verdiene, besonders da er nicht selten deutliche Spuren der Unkorrektheit und der Flüchtigkeit des Abschreibens darbietet. Allein dieser Zweifel beseitigte sich bald durch eine ge-

nauere Prüfung des Inhaltes, welcher, wenigstens was die wichtigeren Bestandtheile dieses Codex betrifft, häufig sich völlig abweichend von dem der Druckausgaben zeigte. Wenn nun gleich diese Abweichungen grösstentheils nur in Verschiedenheiten in der Reihenfolge der Artikel und in dem Mangel solcher Stellen bestehen, welche man als regelmässige Bestandtheile der alten Rechtsbücher zu betrachten pflegt, so dürfte sich doch gerade daraus der Schluss ziehen lassen, dass dem Schreiber dieses Codex die Rechtsbücher in sehr alten eigenthümlichen Handschriften vorlagen, welche vielleicht in der hier erkennbaren Form zu einer oder der andern neuen Hypothese über die Art ihrer allmählichen Erweiterung und über den Uebergang in ihre heut zu Tage bekannte, festere und abgeschlossene Form berechneten könnten.

II. Inhalt des *Codex Palatinus*.

Die ganze folgende Beschreibung von dem sämmtlichen Inhalte des *Cod. Palat.* liegt zwar eigentlich ausser dem Bereiche einer Einleitung zu einem Abdrucke des sächsischen Weichbildes, und könnte leicht als nicht hierher gehörig angesehen werden. Allein um einerseits einem mehrfach ausgesprochenen Wunsche (z. B. von Homeyer, Verzeichniss Deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften) zu entsprechen, andererseits weil die einzige Beschreibung des Codex, welche meines Wissens existirt¹⁾, theils unvollständig, theils unrichtig ist, glaube ich Verzeihung hoffen zu dürfen, wenn ich hier wenigstens Das heraushebe, was mir das Wesentlichste zu sein scheint.

Da von dem im *Cod. Palat.* enthaltenen Weichbild unten (S. 12 ff.) noch besonders die Rede sein

1) bei Wilken Geschichte der Heidelberger Büchersammlung, S. 482, Nro. 461.

wird, so braucht hier nur von den Abschnitten gehandelt zu werden, welche dieser Codex noch ausser jenem enthält. Ich will davon in der Reihenfolge handeln, wie sie der Codex hat.

Den Anfang macht das iglauer Bergrecht, von Blatt 1—10 der ersten Zählung. Leider stand mir zur Vergleichung nur *Dobner historia Boemiae* zu Gebote, wo sich in *tom. IV, pag. 227 — 232* ein lateinischer Abdruck des *jus montanum iglaviense* findet. Die ersten drei Artikel ¹⁾ des *Cod. Palat.* stimmen mit den drei ersten bei *Dobner, pag. 227 — 231*, durchaus überein. Dann folgen aber im Codex noch folgende Artikel: 1. *Der stadt recht von der ygla*; 2. *Hy hebt sich an das bergk recht, vnd der stollen, der von ygla vnd dy freheytt als bergwercken zu stet*; 3. *von suchstollen*; 4. *von leyn eins erbstollens*; 5. *Das ander recht der stollen*; 6. *von den burger lehenn etc.*; 7. *Erbhaffter stollen recht*; 8. *Ein ander recht erbhaffter stoln*; 9. *Wy man erbhaft stoln gewinen sal*; 10. *wy man den stoln behalden sal*; 11. *von des vrberers ader leigrs gwalt*; 12. *von der percleute freyheit*; 13. *von der Neufenge Recht*; 14. *von der schmide ampte*; 15. *von dem winkell Mas*; 16. *Wer einen stollen ader ein perg an spricht*; 17. *von den gemeynen rechten*; 18. *Ein ander gemeine recht*; 19. *Ein ander recht*; 20. *Das dritte gemein recht*; 21. *Das virde gemein recht*; 22. *Das funffte recht*; 23. *Das sechszte gemein recht*; 24. *Eygenschaft der taylle*; 25. *von hutten paien*; 26. *von vorsaumunge der teyll*; 27. *von der pusse der steyger*. Den Schluss bilden vier lateinische Verse, denen ähnlich, welche vor dem Register des *Cod. Palat.* stehen. ²⁾ Alle diese 27 Artikel fehlen bei *Dobner*, mit Ausnahme des art. 15. *von dem winkell Mas*, welcher

1) Der Gleichförmigkeit wegen erlaube ich mir, für die einzelnen Stücke der verschiedenen Abschnitte des Codex den Ausdruck „Artikel“ zu gebrauchen.

2) vgl. unten das Register zu dem Weichbild, S. I.

bei *Dobner l. c.*, pag. 231 — 232, steht. Sie beziehen sich sämmtlich auf das Bergrecht, und dürften vielleicht bei *Klottzsch, Ursprung der Bergwerke, Chemnitz, 1764, Nro. 1*, oder bei *Voigt, Geist der Böhmiſchen Geſetze, S. 83 — 104*, zu finden ſein.¹⁾ Der Umſtand, daß die erſten drei Artikel des Bergrechts von anderer Hand geſchrieben ſind, als die übrigen Theile des Codex, lieſſe ſich vielleicht auf folgende Weiſe erklären. Der Schreiber des Codex fand, nachdem er ſeine Arbeit ſchon vollendet hatte, noch jene drei Artikel, und wurde dadurch auf das Bergrecht überhaupt erſt aufmerkſam gemacht. Er ſuchte daher weiter, fand irgendwo die übrigen Bergrechtsartikel; ſchrieb dieſelben zu jenen dreien hinzu, und verband das Ganze mit ſeiner ſchon fertigen Arbeit. Für dieſe Annahme ſcheint ſich auch daraus ein Beweis herleiten zu laſſen, daß das Bergrecht ſeine eigenen Foliozahlen hat, daß das Register über den ganzen Codex erſt hinter dem Bergrecht, aber vor allen übrigen Abſchnitten des Codex ſteht, und daß im Register die Inhaltsangabe des Bergrechts, welches doch den Anfang des Codex bildet, den Schluß macht. Im Ganzen folgt übrigens daraus wohl nicht mehr, als daß der Codex eine Zuſammenſtellung verſchiedener von den Schöffen zu Iglau gebrauchter Rechtssammlungen iſt, was ſich aus dem Folgenden noch deutlicher ergeben wird.

Den zweiten Beſtandtheil des Codex bildet das Register über den ſämmtlichen Inhalt, worüber nichts Beſonderes zu ſagen iſt. Der dritte Beſtandtheil iſt das ſächſiſche Weichbildrecht, wovon unten (S. 12 ff.) das Nähere geſagt werden wird.

Aeußerſt intereſſant aber ſind die beiden folgenden Beſtandtheile, welche *Wilken, l. c.*, ſonderbarer Weiſe mit dem gemeinſchaftlichen Titel „*Kaiſer Ottos Landrecht*“ belegt. Der erſte dieſer bei-

1) *Dobner l. c.* in den *pracviis ad jus iglaviense.*

den Bestandtheile ist nämlich nichts Anderes, als der Landfriede Friedrichs II. vom Jahr 1235, mit einigen angehängten Artikeln aus dem sächsischen Weichbild und dem Sachsenspiegel und noch 3 kleinen Artikeln, welche unten näher bezeichnet werden sollen; der zweite aber ein Schwabenspiegel in einer merkwürdig kurzen Form. Eine genauere Betrachtung dieser beiden Bestandtheile dürfte wohl zu interessanten Schlüssen auf das Entstehen und die ursprüngliche Gestalt der deutschen Rechtsbücher überhaupt und des Schwabenspiegels insbesondere berechtigen, worauf ich aber, bei meiner noch allzu lückenhaften Kenntniss der deutschen Rechtsquellen, nicht näher einzugehen wage.

Der Landfriede Friedrichs II. mit den angehängten Artikeln nimmt im Codex Bl. 65 b — 73 b ein. Er ist hier dem Kaiser Otto (IV.) zugeschrieben, was wohl *Wilken*, l. c., zu der Benennung „*Kaiser Ottos Landrecht*“ veranlasst haben mag. Unter dem Rubrum: *Hy Vahen sich an Dy keyserlichen recht dy auszgesetzt sint von keyser Otten vnn durch seyne lannthern*, steht cap. I, § 1 des gedachten Landfriedens.¹⁾ Darauf folgt 2. das Rubrum; *was eyn sun etc.*, Ldfr. cap. 1, § 2 — 6, cap. II; 3. *Nymant sal vngeclagt richten*, Ldfr. cap. IV; 4. *an welchen der hantfrede gebrochen*, Ldfr. cap. V; 5. *Eyn itzlich man sal recht richten*, Ldfr. cap. VI u. VII; 6. *was dem Richter wet*, Ldfr. cap. VIII, § 1 zu Anfang, cap. IX,

1) Die Vergleichung ist geschehen nach der *Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Tügen abgefasset worden etc.*, Franckfurt a. M. 1747, wo der Ldfr. Friedrichs II. in Bd. I, S. 19 ff., abgedruckt ist, und zwar nach dem *Senkenb. MS.* Nur ein Zusatz (cap. X, § 1, in art. 7) findet sich aus der *editio Schilteriana*. Ueber die Streitfrage, ob dieser Landfriede ursprünglich deutsch oder lateinisch verfasst worden sei, s. *Thiersch* in d. neuen Mittheilungen d. Thüring. Sächs. Vereines, II, 507, wo die erste Meinung vertheidigt wird. Dagegen wieder *Wigand Wetzlar. Beitr. f. Gesch. d. R. A.* 1837, Heft II, S. 154. — Die Literatur s. bei *Zoepl* deut. St. u. R. G., § 76, n. 9. — Auch die Eigenthümlichkeiten des *Cod. Palat.* in diesem Stücke scheinen für die letztere Ansicht zu sprechen.

§ 4; 7. von allen zcoln, Ldfr. ed. Schilt. cap. X, § 1, Senkenb. MS., cap. X, § 1 u. 2 und dann cap. VIII, das Ende von § 1 u. § 2; 8. von burgen, Ldfr. cap. IX, § 1; 9. nymant den andern, Ldfr. cap. IX, § 3; 10. von falschen muntzern, Ldfr. cap. IX, § 4, cap. XIV, § 2 u. 3; 11. von geboten im reiche, Ldfr. cap. XV; 12. von gotis heusern, Ldfr. cap. XVI; 13. Nymant sal der kirchenn gut bronnen, Ldfr. cap. XVIII u. XIX; 14. vonn Brucken, Ldfr. cap. X, § 2 u. 3, cap. XI; 15. von Brucken vnn steten zu, Ldfr. cap. XII, XIII; 16. Dy keyser heinrichs gesetzt, Ldfr. cap. XIV, § 1; 17. Das nymant raub nach, Ldfr. cap. XX; 18. ab eyenn, stat ern echter heldet etc., Ldfr. cap. XXII, die letzte Hälfte; 19. vom hoffe richter in, Ldfr. cap. XXIV u. XXVI zu Anfang; 20. Der selbe man sal nemen, Ldfr. cap. XXVI in der Mitte; 21. von des kuniges schreyber, Ldfr. cap. XXVI zu Ende; 22. von zwen gewundten, S. Weichbild, ¹⁾ art. 80; ²⁾ 23. ab sich zwene mitteneinander, S. Weichb., art. 82; ³⁾ 24. wunden sich zwene, S. Weichb., art. 83; ⁴⁾ 25. ab ein man gewundet wirt, S. Weichb., art. 71, ⁵⁾ art. 81; 26. von Bruckenn zcoll, Sachsensp. lib. II, art. 27, § 1; 27. von pfaffenn, Ssp. lib. II, art. 27, § 2 u. 3; 28. von origenes weissagung, Ssp. lib. I, art. 3, § 1; 29. Der do gewynnet ein zcaün, Ssp. lib. II, art. 50, art. 51, § 1; 30. Genge sal man machen, Ssp. lib. II, art. 51, § 3; 31. Man sal dem armen vnn den reichen, anfangend mit den Worten: *WJr Schwernn Vnserm hergot Dornoch dem keyser arMen vnnnd reichenn, eyenn Recht zu thun etc.*; 32. von den Judenn ausz, anfangend: *WAs dy Judenn ausz bitenn, vber ein schock ader mer dor von gepurt dem Richter eyn groschenn etc.*; 33. von den iuden eyde, in anderer Fassung, als in dem Weich-

1) Das S. Weichb. ist hier immer nach der Ausg. v. 1537 citirt.

2) Gaupp, Das alte Magdeburgische u. Hallische Recht. S. 281, art. 29.

3) Gaupp l. c., art. 30.

4) Gaupp l. c., S. 273, art. 8.

5) Gaupp l. c., S. 281, art. 31.

bilde, anfangend: *JCh schwer Bey der ee dy got Moisi gab etc.* — Im Ganzen stimmt der Codex in der Fassung der einzelnen Artikel mit den entsprechenden Stücken des Landfriedens, Weichbilds und Sachsenspiegels überein. Doch finden sich einzelne Abweichungen. So hat z. B. der *Codex Palat.* immer den Ausdruck *scheppenbare leute*, wo im Landfrieden, nach dem Abdrucke desselben in der oben citirten Sammlung der R. A., *scheinpere leute* steht. In *art. 2* steht im Codex noch der Zusatz: *dy iuden dy mogen den herrn nicht gehelffen mit rechte*, welcher im Landfrieden, wo er am Schluss von *cap. I* stehen müsste, fehlt; in *art. 5* fehlt im Codex der Satz: *wir geloben das das wir das halten* (Ldfr. *cap. VII*, am Ende) u. dgl. In einigen Artikeln des *Cod. Palat.* sind die entsprechenden Abschnitte des Landfriedens so untereinander geworfen, dass sie in dieser Zusammenstellung gar keinen Sinn geben. So heisst es z. B. in *art. 6*: *wir gebitenn — was itzlichem richter wettet werde von dem der ausz der achte kommet das man, ynem.* An diesen Satz sollten sich die Worte anreihen: *alle yr hab gar nem — durch das das man dester Vngerner yn dy achte kome.* Diese Worte stehen aber erst in *art. 7*, und in *art. 6* folgt auf die Worte: *das man ynem* der Satz: *das er von seym gute von ymande merunge genommen etc.* (Ldfr. *cap. IX*, § 4). Dieser Satz bezieht sich auf die Wucherer, und sollte in *art. 10* stehen, wo von den Wucherern und Falschmünzern die Rede ist, aber ebenfalls in einer solchen Zusammenstellung, dass keine rechte Verbindung unter den Sätzen besteht. Eine ähnliche Verwirrung findet sich in *art. 14*. Dieser beginnt im Codex mit den Worten: *Bruckenn yr recht Behaldenn*, welche mit den folgenden Worten des Artikels keinen Sinn geben. Vergleicht man aber den Ldfr. *cap. X*, § 2, so findet man, dass vor den Worten: *Bruckenn yr recht etc.* noch die Worte stehen: *Alle dye zoll nement auff wasser oder auff land dye sullent den wegen vnd den*, wodurch denn der Zu-

sammenhang hergestellt wird. Dieselben Worte stehen, nur wenig corrumpt, in *art. 7.* — Um diese Umstellung der einzelnen Sätze zu erklären, könnte man vielleicht annehmen, dass in dem Codex, von welchem der heidelberger abgeschrieben ist, einige Blätter in Unordnung gerathen waren, und dass sie vom Abschreiber in falscher Reihenfolge abgeschrieben wurden. Denn dass die Umstellung absichtlich geschehen sei, lässt sich wohl kaum annehmen, da sie — namentlich in *art. 6 u. 14* — gar keinen Sinn gibt. — Die angehängten Artikel des Weichbilds finden sich zwar in der Ausgabe des sächs. Weichb. von 1537, entsprechen aber in der Form ihrer Abfassung doch mehr den bei Gaupp *ll. cit.* abgedruckten.

Am Ende des eben beschriebenen Abschnittes ist im Codex eine halbe Seite leer gelassen, und dann folgt die oben erwähnte kurze Handschrift des schwäbischen Landrechts, Bl. 74 a — 90 a, ohne eine Ueberschrift, welche sie als solches bezeichnete. Voran steht in den beiden Artikeln „*von des menschen wirde*“ und „*von der hohen wirde*“ die Vorrede des Schwsp.¹⁾ § 1 — 18 und in *art. 3 von gotes friden*, die §§ 21 — 24 der Vorrede und *cap. I* des Schwsp. Vielleicht liesse sich daraus schliessen, dass die §§ 21 — 24 der senkenbergischen Vorrede, welche von den zwei Schwertern handeln, als der erste Artikel des Schwsp. zu betrachten seien, wofür überdiess noch die Analogie des Sachsenspiegels spräche. — Auf diesen *art.* folgt im *Cod. Palat. 4. von freyen leuten*, Schwsp. *cap. XLIX, CCCXCV, V, § 1 — 4*; 5. *von den Richtern etc.*, Schwsp. *cap. V, § 5 ff.*; 6. *von sechs werlden*, Schwsp. *cap. VIII*; 7. *von der sipzcall*, Schwsp. *cap. CCLVI*; 8. *Eynn ytzlicher richter sal an ym haben*, Schwsp. *cap. LXXV, § 11 — 19, 21 — 25*; 9. *welcher richter guth*, Schwsp. *cap. LXXV, § 27 — 34*; 10. u. 11. *von den*

1) Die Vergleichung ist hier nach dem Schwabenspiegel in *Senkenberg corp. jur. German.* geschehen.

fursprechen vor und: Nun spricht, Schwsp. cap. LXXVI; 12. von den ratleuten, Schwsp. cap. LXXVII, § 1—6, cap. LXXXII, § 1, 2, 4—7; 13. von den gezeuegenn, Schwsp. cap. LXXIX; 14. ab ein Man seyn, Schwsp. cap. LXXXV, § 1—4; 15. von vorclagenn, Schwsp. cap. XCIII; 16. von eyden, Schwsp. cap. CCCXLVI, § 1—10, cap. CCXV; 17. vnd gybt ein Man, Schwsp. cap. CLI, § 37—41, cap. CCXLVIII; 18. Leyhet ein Man dem, Schwsp. cap. CCXLIX, CCL, § 1; 19. vnnnd leyhet eyenn, Schwsp. cap. CCL, § 2; 20. welcher, Schwsp. cap. LXII, § 4—9; 21. vnd ist das ein fraue, Schwsp. cap. CCXCVIII; 22. vnd ist das ein, Schwsp. cap. CCXCIX; 23. welch vater vnn, Schwsp. nach cap. XVI; 24. von rugenn, Schwsp. nach cap. CCXXXV, Nro. 1—4; 25. ab ein ein gefangen, Schwsp. cap. CCIV, § 3 u. 4; 26. vnd ist das ein vater, Schwsp. cap. CCC; 27. von eygen leuten, Schwsp. cap. LXXI. — Die Abweichungen des Codex von dem senkenbergischen Texte sind im Ganzen unbedeutend. Nur einige glaube ich als wichtiger herausheben zu dürfen. Im Codex art. 1 fehlen die Worte: *wye gar noch unmäszig vil gutheyt sein die du dem menschen umb dienst geben wilt* (Schwsp. Vorrede vor § 7). In art. 5 stehen die Sätze in anderer Reihenfolge, als in der entsprechenden Stelle des Schwsp. (cap. V, § 5 ff.), und ausserdem findet sich noch ein Zusatz zum Lobe des Pabstes Silvester und der Kaiser Constantin, Justinian, Karl, Ludwig und Lothar „*dy yr hertze. vnnnd yr synn, mit allem fleysze vnnnd mit gantzenn treuenn stalten nach rechte gerichte also das ys got lobelich were vnnnd den leuten nutzlich*“ etc., und die „*satzten woll mit bedachtem mut. vnnnd mit weysem meyster lere alle dy lantrecht. vnnnd alle dy lehn recht dy an einem buche geschribenn sint das heysset das lantrecht buch.*“ Dann folgt der Satz: *als sten auch an dem selbigenn buche etc.* (Schwsp. cap. V, § 7). In art. 7 steht nach den Worten: *Zu sammen kommen sint*, der Zusatz: *wen dy helige ee ist der syben heyligkeit eyne*, und dann folgt die Aufzählung der sieben

Sacramente „*dy der olmechtige got Dor got zu hym- mel fur den pristernn bevall*“ etc. Dass die Handschrift des schwäbischen Landrechts in dem *Cod. Palat.* aber nicht bloß eine lückenhafte Copie eines vollständigen Manuscriptes des Schwabenspiegels, sondern ein geschlossenes Ganze ist, scheint sich deutlich aus den am Ende dieses Textes mit rother Schrift beigefügten Schlussworten: *finis huius operis*, zu ergeben.

Das Gesagte dürfte wohl hinreichen, um einen allgemeinen Ueberblick über diese beiden interessanten Abschnitte des Codex zu geben. Eine genauere Betrachtung würde natürlich über den Umfang dieser Abhandlung hinausgehen.

Den letzten Abschnitt in dem Codex bildet endlich das iglauer Stadtrecht, Bl. 91 *a* — 117 *b*, unter dem Rubrum: *Hy hebenn sich an dy recht Der herrn von y gla dy yn gegeben, sint vom, kunige dy sy stete vnd feste vnd vnuorbruchlich haldenn.*“ Voraus stehen zwei Privilegien für Iglau von Wenzeslaus und Przemislaus, und dann folgen die einzelnen Artikel: Alles in derselben Ordnung, wie bei *Dobner hist. Boemiae, tom. IV, pag. 205 — 227.* Einige Stücke, welche bei *Dobner l. c.* nur einen Abschnitt bilden, sind im *Cod. Palat.* in mehrere Artikel gespalten. Uebrigens stimmt der deutsche Text des *Cod. Palat.* mit dem lateinischen bei *Dobner* ziemlich wörtlich überein. Innere Gründe dafür, dass einer dieser beiden Texte eine Uebersetzung des andern sei, möchten sich wohl schwerlich auffinden lassen. Vielmehr scheinen beide Texte gleichzeitig abgefasst worden zu sein. Einzelne Abweichungen finden sich natürlich. So steht z. B. im Codex immer „*wir scheppen wollen*,“ wo es bei *Dobner* nur heisst „*volumus.*“ Auch sind im Codex die Geldstrafen häufig anders bestimmt, als bei *Dobner*, jedoch nicht gleichförmig höher oder niedriger, sondern bald das Eine, bald das Andere.

Fasst man die ganze bisherige Erörterung über den

Inhalt des *Cod. Palat.* zusammen, so ergibt sich wohl mit Sicherheit, dass derselbe als eine Privatarbeit zu betrachten ist, welche zu dem Zweck verfertigt wurde, um die Hauptquellen des in Iglau geltenden Rechts in einer einzigen Zusammenstellung beisammen zu haben. Betrachtet man das Verhältniss dieser Quellen untereinander, so dürften sich das sächsische Weichbildrecht und das iglauer Stadt- und Bergrecht dem Umfang nach ziemlich gleich stehen. Demnächst folgt der Sachsenspiegel, dann der Schwabenspiegel und zuletzt der Landfrieden Friedrichs II. Wenn es mir erlaubt ist, noch eine Bemerkung zu machen, so möchte ich wohl hervorheben, dass auch hier Sachsenspiegel und Schwabenspiegel neben einander als gleich praktische Rechtsquelle, jedoch verschiedenen Inhalts, vorkommen, woraus sich vielleicht ein weiteres Argument zur Unterstützung der jüngst von Zöpfl¹⁾ vertheidigten Ansicht herleiten lassen dürfte, dass beide Rechtsbücher ursprünglich aus verschiedenen, von verschiedenen Verfassern herrührenden, kleineren Originalaufsätzen hervorgegangen sein mögen, keines von beiden aber eine einzige und ausschliessliche Grundlage des andern bilde.

III. Ueber das im *Cod. Palat.* enthaltene sächsische Weichbild insbesondere.

I. Plan und äussere Anordnung dieser Ausgabe des sächsischen Weichbilds.

Der unten folgende Abdruck des Sächsischen Weichbilds soll durchaus keine kritische Ausgabe dieses Rechtsbuches sein. Eine solche zu veranstalten war mir schon desshalb unmöglich, weil mir ausser dem *Cod. Palat.* keine Handschrift des sächsischen Weichbilds zu Gebote stand. Mein Hauptzweck musste daher dahin gehen, einen möglichst korrekten Abdruck des Codex zu liefern, wofür ich, so viel in meinen

1) Dessen deut. St. u. R.G., § 78, u. 17 u. 18.

Kräften stand, zu sorgen bemüht war. Da jedoch durch die Nachlässigkeit des Schreibers des *Cod. Palat.*, welcher bald einzelne Sätze ausliess, welche zu der Herstellung des Zusammenhanges wesentlich sind, bald einzelne Worte falsch abschrieb, der Sinn und Zusammenhang häufig gestört ist, so glaubte ich, wo mir diess der Fall zu sein schien, in jenem Fall durch Einrücken des Fehlenden in den Text, in diesem durch kurze Noten nachhelfen zu dürfen, um Denjenigen einiger Maassen Genüge zu leisten, welche diesen Abdruck des Weichbildes ohne genauere Vergleichung mit dem Sachsenspiegel und mit den früheren Ausgaben des Weichbildes gebrauchen wollen. Freilich darf ich kaum hoffen, hier gerade das rechte Maass getroffen zu haben. Denn Manches schien mir wohl unverständlich, worin ein gründlicherer Kenner der deutschen Rechtsquellen keine Dunkelheit gefunden haben würde, und Manches vielleicht übersah ich, worauf sich interessante Schlüsse bauen liessen. Allein der angegebene Grund bewog mich doch, mich dieser Gefahr und diesem Tadel auszusetzen, um so mehr, da ja der Reinheit des Textes dadurch kein Eintrag geschieht, weil alle Zusätze, welche von meiner Hand gemacht wurden, von dem eigentlichen Texte des *Cod. Palat.* durch Cursivschrift deutlich unterschieden sind. Einige andere Abweichungen und Zusätze, welche ich mir bei dem Druck erlaubt habe, muss ich hier noch besonders hervorheben.

Im Register sind mehrmals die Blätter, auf welchen sich die Artikel im Text finden sollen, falsch angegeben, nämlich für *art. CXLVI* und *CXLVII* Bl. 36 statt Bl. 37, und für *art. CCXCIV* Bl. 55 statt Bl. 56. Da dieser Irrthum wohl offenbar von einer Unachtsamkeit herrührt, so habe ich beim Druck die angeführten Artikel unter die Foliozahlen gesetzt, unter welche sie gehören. — In dem eigentlichen Text des Codex fehlen mehrere Artikelüberschriften, welche sich im Register finden, und umgekehrt finden sich

dort mehrere, welche hier fehlen. Diese habe ich mit Cursivschrift an den gehörigen Orten beigesetzt, indem ich sie im Text aus dem Register und im Register aus dem Text nahm. Nur bei den Artikeln LXXXIII, CCIII, CCXXX und CCXCV finden sich weder im Text noch im Register Ueberschriften. Da mir aber theils aus den Initialen, theils aus dem für die Ueberschriften leer gelassenen Raum, theils endlich aus dem Inhalt dieser Stücke hervorzugehen schien, dass dieselben einige Artikel bilden sollten, so habe ich sie als solche mit einer den Inhalt bezeichnenden Ueberschrift abdrucken lassen. Eine Eintheilung des Textes in Artikel und eine Numerirung der einzelnen Stücke, so wie der Paragraphen in diesen Stücken, hat der Codex, wie schon oben bemerkt wurde, nicht, und nur die rothen Ueberschriften und Initialen bezeichnen die Stellen, wo ein neuer Artikel beginnt. Der leichtern Uebersicht und des bequemeren Gebrauchs wegen, hielt ich es jedoch für zweckmässig, die Bezeichnung durch Artikel und die Numerirung derselben beizusetzen. Aus demselben Grunde glaube ich auch die Ueberschriften „*Erste*“ bis „*Fünfte Vorrede*“ hinzufügen zu dürfen. Die zweite bis fünfte Vorrede sind im Codex mit Nro. 13 der ersten Vorrede unter derselben Rubrik zusammengeschrieben, und Anfang und Ende einer jeden derselben durchaus nicht äusserlich bezeichnet, nicht einmal durch das Beginnen einer neuen Zeile oder durch einen grösseren Buchstaben. Beim Druck aber habe ich aus dem angegebenen Grunde die einzelnen Vorreden getrennt. — Bei der gereimten Vorrede bildet im *Cod. Palat.* nicht jeder Vers eine besondere Zeile, und die Abtheilung in Verse, wie sie der vorliegende Abdruck zeigt, ist erst durch mich geschehen. Ich glaubte sie vornehmen zu müssen, um die Vergleichung mit der gereimten Vorrede des Sachsenspiegels zu erleichtern. Aus demselben Grunde habe ich von fünf zu fünf Versen die Zahlen der Verse aus der Ausgabe des Sachsenspiegels von

Homeyer beigelegt. — Das etc. auf S. 5 Z. 3 steht im Codex nach den Worten: *als man Saget* (zweite Vorrede v. 1). Da mir aber diese letzten Worte zu der zweiten Vorrede zu gehören schienen, so habe ich annehmen zu dürfen geglaubt, es liege hier ein Abschreibfehler vor, und habe deshalb das etc. vorausgesetzt. — Im *Cod. Palat.* sind oft einzelne Worte oder ganze Sätze aus einer augenscheinlichen Nachlässigkeit des Abschreibers doppelt geschrieben. Beispiele davon finden sich in der gereimten Vorrede v. 13, wo es im Codex heisst: *will Will er dem wasser weisen das*, statt: *will er etc.*; in art. XII, wo es im Codex heisst: *als hat auch der Burggraue, als hat auch der Burggraue den Ban etc.*; in art. CCLXXVII, wo es im Codex heisst: *das lehenn sullen Sullenn sy fur entpfaenn etc.*, und noch in mehreren andern Artikeln. Solche offenbare Fehler habe ich beim Abdruck des Codex verbessert.

Für die Buchstaben *n*, *e* oder *r*, auch für *er*, hat der Codex häufig bestimmte Zeichen, nämlich einen geraden Strich oder ein Häkchen an der Stelle, wo der Buchstabe stehen soll. Da sich diese Zeichen im Druck schwer wiedergeben lassen würden, so habe ich statt derselben die damit bezeichneten Buchstaben gesetzt. — Die Foliozahlen des Codex habe ich im Druck beigelegt, um dem Leser ein desto genaueres Bild von der äussern Beschaffenheit des Codex zu verschaffen. — Endlich muss ich noch bemerken, dass die Ueberschriften der Artikel in dem aus dem Codex selbst genommenen Register nicht immer ganz mit denen im Text übereinstimmen. Da jedoch die Abweichungen nicht so bedeutend sind, dass daraus eine Verwechslung der Artikel entstehen könnte, so habe ich es für überflüssig gehalten, noch ein zweites Register beizufügen.

Für nützlich hielt ich es, bei den einzelnen Artikeln des *Cod. Palat.* die entsprechenden Stücke aus dem schon früher gedruckten Weichbild und aus dem

Sachsenspiegel anzuführen: um so mehr, da das Interesse einer solchen Vergleichung bereits anerkannt und der Wunsch öffentlich ausgesprochen ist, dass Jemand dieselbe unternehmen möchte.¹⁾ Ich habe diese Vergleichung durchgeführt, so genau ich es vermochte, und es ist mir gelungen, alle Artikel, welche der heidelberger Codex hat, mit Ausnahme von acht Artikeln, von welchen unten noch einiges Nähere gesagt werden soll, theils im sächsischen Weichbild oder Sachsenspiegel allein, theils in beiden zugleich aufzufinden. Ich möchte bezweifeln, ob diese acht sich überhaupt darin vorfinden. Wenigstens konnte ich sie, trotz einer mehrmals wiederholten Vergleichung des ganzen Sachsenspiegels und Weichbildes, nicht finden, und einige davon, wie z. B. *art. LXXXVII*, welcher von den Fleischhackern handelt, fehlen darin ganz gewiss. Die Vergleichung mit dem Weichbild habe ich nach der Zobel'schen Ausgabe desselben von 1537 gemacht. Zwei andere Ausgaben des Weichbildes, die eine von 1547, ohne Angabe des Druckortes, die andere von 1557, gedruckt zu Budissin durch Nicolaum Wolrabem, stimmen mit der Ausgabe von 1537 ganz überein. Ausser diesen drei Ausgaben konnte ich mir keine zur Vergleichung verschaffen. Indessen dürften wohl auch die übrigen von diesen nicht abweichen.²⁾ Die Vergleichung mit dem Sachsenspiegel ist nach der zweiten Ausgabe des Sachsenspiegels von Homeyer geschehen. Bei dem Citiren des Sachsenspiegels habe ich mich der Abkürzung *Ssp.* bedient.

2. Ueber einige Eigenthümlichkeiten des *Cod. Palat.* im Verhältniss zu dem gedruckten Weichbild und zu dem Sachsenspiegel.

Zwar kann diese Vergleichung, da jetzt der Codex

1) Gaupp *l. c.*, S. 42 — 43.

2) Ueber die verschiedenen Ausgaben des sächs. Weichb. s. Homeyer Verzeichniss Deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften, S. 15, und Spangenberg Beiträge zu den Deutschen Rechten des Mittelalters, Th. 1, S. 59 — 61.

gedruckt ist, Jedermann selbst machen, und es wäre also eigentlich unnöthig, dieselbe hier näher durchzuführen. Um jedoch einen allgemeinen Ueberblick über das unten abgedruckte Rechtsbuch zu geben, glaube ich, das Folgende bemerken zu dürfen.

Dasselbe hat fünf Vorreden und 355 Artikel. Die erste Vorrede ist die kleine deutsche Kaiserchronik, ähnlich der, welche sich auch in der Ausgabe des Weichbilds von 1537 findet, aber in viel kürzerer Form. Die Reihenfolge der deutschen Kaiser ist in dieser ersten Vorrede verwirrt. Es folgt nämlich auf Conrad von Franken (S. 3, Nro. 9) sogleich Lothar von Sachsen (S. 3, Nro. 10, *n. a.*) und dann (in Nro. 10) die Reihe der übrigen deutschen Kaiser bis auf Wilhelm von Holland. In Nro. 11 — 13 folgen sodann die drei Heinriche, welche zwischen Conrad von Franken und Lothar von Sachsen stehen sollten. Es müssten also diese Stücke eigentlich so auf einander folgen: 1) Nro. 9, 2) Nro. 11, 3) Nro. 12, 4) Nro. 13, 5) Nro. 10. Der Schlusssatz in Nro. 13 und das etc. nach demselben scheint übrigens anzudeuten, dass der Abschreiber, als er an Lothar von Sachsen kam, sich erinnerte, er habe die Geschichte dieses und der folgenden Kaiser, und zwar in falscher Ordnung schon abgeschrieben (in Nro. 10). Merkwürdig ist, dass Nro. 11 die Ueberschrift *prologius* hat, woraus man beinahe versucht sein könnte, zu schliessen, dass mit diesem Abschnitte die Vorrede irgend eines Rechtsbuches beginne.

Die folgenden Vorreden finden sich in der Ausgabe des Weichbilds von 1537 nicht. Die zweite nämlich ist die bekannte gereimte Vorrede des Sachsen spiegels, welche jedoch im *Cod. Palat.* an mehreren Stellen defekt ist, was ich im Druck durch angedeutet habe. Nach *Homeyers* Untersuchungen ist darüber wenig mehr zu sagen übrig geblieben. Nur Das will ich bemerken, dass sich im *Cod. Palat.* zu Anfang des v. 97 keine grössere Initiale oder ein

sonstiges äusseres Zeichen findet, woraus gefolgert werden könnte, dass mit diesem Vers eine neue Vorrede beginne. ¹⁾ Auch glaube ich darauf aufmerksam machen zu dürfen, dass der *Cod. Palat.* in v. 274 liest *ab alden* statt *an latin*, was doch wieder die Ansicht zu unterstützen scheint, dass Eike von Repgow einen frühern Lateinischen Text nur übersetzt habe. *Homeyer l. c.*, S. 4 — 5, vertheidigt dagegen die Ansicht, dass Eike von Repgow zuerst das Werk ohne fremde Hülfe in Latein gebracht, dann aber es auf Bitten des Grafen Hoyer von Falkenstein, wiewohl mit Scheu vor so schwerer Arbeit, ins Deutsche übertragen habe. Ich muss gestehen, dass mir diese Ansicht immer etwas bedenklich geschienen hat, und erlaube mir daher, ohne mir über diese Frage ein entscheidendes Urtheil anzumassen, nur einige Zweifelsgründe kurz zu berühren, auf welche mich Herr *Dr. Zoepfl* in mündlicher Mittheilung aufmerksam gemacht hat. Die gereimte Vorrede v. 261 — 270 weiss nichts davon, dass Eike selbst den *Sachsenspiegel* zuerst lateinisch concipirt habe. Sie spricht lediglich von einer von Eike gemachten Uebersetzung aus einer demselben vorliegenden lateinischen Quelle. Dass Eike selbst das Buch zuerst lateinisch geschrieben habe, könnte also allein aus v. 273 — 275 entnommen werden. Allein gerade hier weichen die Lesarten bedeutend von einander ab, und es dürfte wohl nicht eine ausgemachte Sache sein, dass die am häufigsten vorkommende Lesart „*an latin gebracht*“, eben so viel bezeichne, als ins Lateinische übersetzen. Dagegen scheint auch entschieden v. 275 selbst zu sein. Die Worte: *ane helpe und ane lere* können doch dem ganzen Zusammenhange nach wohl nichts Anderes bezeichnen, als dass Eike weder selbst regelmässig die

1) Diess nur zur Charakteristik des Codex. Denn was den Text der gereimten Vorrede betrifft, so scheint mir durch *Homeyers* Gründe unbestreitbar dargethan, dass die gereimte Vorrede des *Sachsenspiegels* aus zwei verschiedenen Gedichten besteht.

lateinische Sprache erlernt hatte (ein Schicksal, welches er mit dem grossen Johann von Schwarzenberg theilte), noch dass er Gelegenheit hatte, einen tüchtigen Lateiner bei der Uebersetzung zu Rathe zu ziehen. Nirgends sagt die Vorrede, dass dem Eike von Repgow das Schreiben in deutscher Sprache schwer geworden sei, sondern nur das „*an dütisch wenden*,“ d. h. das Uebersetzen aus dem Lateinischen. Wird man nun annehmen können, dass ein deutscher Schöffe, dem von seiner früher etwa auf einer Mönchsschule erlangten Kenntniss des Lateinischen kaum so viel übrig geblieben war, um aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzen zu können, sich die an das Unmögliche grenzende Anstrengung gemacht habe, lateinisch zu schreiben? Und zu welchem Zwecke sollte er es gethan haben, da er wusste, dass sein Gerichtsherr und seine Mitschöffen, für welche er das Buch bestimmen musste, kein Latein verstanden? Man betrachte nur noch den Inhalt von v. 271—280, so wird man finden, dass sie nichts Anderes sind, als eine Wiederholung des schon in v. 261—270 verarbeiteten Gedankens, dass Eike mit grosser Mühe auf des Grafen Hoyer Bitte eine lateinisch geschriebene Rechtsquelle in das Deutsche übersetzt habe. Auch hat Herr *Dr. Zoepfl* schon in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, § 78, n. 18, bemerkt, dass hierbei nicht an die alte *lex Saxonum* zu denken sein möchte, da schon die Auctorität der Glosse nur auf eine Uebersetzung des sogenannten sächsischen Privilegiums Karls d. G. hinweist. Derselbe hält vielmehr dafür, dass die Uebersetzung Eikes sich wahrscheinlich auf einen Landfrieden Friedrichs I., vielleicht auf den von 1187 beziehen möchte, welcher nach dem Zeugnisse des *Chron. Ursperg.* so grosses Aufsehen in Deutschland machte, und dessen Verdeutschung an vielen Orten als dringendes Bedürfniss gefühlt werden musste. Diese Ansicht scheint auch nicht wenig dadurch unterstützt zu werden, dass so manche Stel-

len, welche dem Landfrieden ursprünglich angehörten, sich auch im Sachsenspiegel finden. ¹⁾ Homeyer hebt zwar als einen Grund, warum die deutsche Bearbeitung eines Rechtsbuches im dreizehnten Jahrhunderte einem Schriftsteller schwer fallen musste, besonders Das hervor, dass die deutsche Rechtssprache noch so wenig ausgebildet gewesen sei, dass sie für Begriffe, wie Beklagter, Besitzer, Eigenthümer, nur Umschreibungen bot, für „Besitzen“ nur so eben ein Wort hatte. Allein dagegen dürfte zu erinnern sein, dass, wenn auch ältere schriftliche Denkmale hinsichtlich der deutschen Rechtssprache vor der Abfassung des Sachsenspiegels fehlen, d. h. uns gar nicht oder doch nur selten erhalten sind, ²⁾ es an sich sehr unwahrscheinlich ist, dass ein auf einer rein volksthümlichen, ganz selbstständigen Grundlage beruhendes Recht, welches in den Schöffengerichten, nach Ausweis der uns erhaltenen Quellen von den Zeiten der Merowinger bis in das fünfzehnte Jahrhundert, ohne merkliche Einmischung des römischen Rechts, auf seiner ursprünglichen Grundlage fortgebildet worden ist, keine eigene Rechtssprache gehabt haben sollte. Dafür spricht auch der Inhalt der lateinisch geschriebenen sogenannten *Leges Barbarorum*, welche mit einer wahren Aengstlichkeit die altdeutsche Rechtssprache in lateinischen Ausdrücken wiederzugeben suchen. Oder sollte es bloss Zufall sein, dass die *Leges Barbarorum* „Eigen“ nie mit *dominium*, sondern immer mit *proprium* übersetzen? Sind die deutschen Ausdrücke: anfangen, Anfangsrecht, Gewer, sich auf seinen Geweren ziehen, ludeigen, Erbe u. s. w. — entsprechend den lateinischen: *manum mittere super rem sive vin-*

1) Vgl. Weiske Abh. Leipzig 1830, S. 40 ff.

2) Dass solche ältere Versuche der Rechtsaufzeichnung in deutscher Sprache wirklich existirten, ist wenigstens durch neuere Forschungen unbezweifelt hergestellt. Man vgl. z. B. das Weisthum über das schwäbische Verlöbniß aus dem zwölften Jahrhundert in *Wickernigel altdeutschem Lesebuch*, Basel 1835, S. 12; *Museum in Rhein. Museum für Jurisprudenz*, Bd. III, S. 281 — 283.

dicare, defensio, ad manum trahere, allodium, hereditas, — ferner *mundium* und hundert andere ähnliche, durch ganz Deutschland in derselben Form verbreitete Ausdrücke, deren wahre Bedeutung während der juristischen Barbarei des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland, in Folge des Ueberwiegens des so oft verdrehten und misshandelten römischen Rechtes und des Untergangs der Schöffenverfassung nun mitunter in Deutschland selbst dunkel und unverständlich wurde, — nicht die sprechendsten Zeugen einer lebendigen und reichen altdeutschen Rechtssprache? Sollte nicht eben dafür auch die umfassende Symbolik des deutschen Rechtes, wie sie in der neuern Zeit durch die rastlose Thätigkeit eines *Jacob Grimm* wieder zu Tage gefördert worden ist, sollte nicht gerade der Gebrauch bestimmter, feststehender Umschreibungen, z. B. *in seinen Geweren halten* u. dergl. statt der einfachen, damals in der deutschen Sprache schon vorhandenen Worte „besitzen, innehaben“ u. s. w. das Vorhandensein einer reichen Rechtssprache, im Gegensatz jener im gemeinen Leben vorkommenden vieldeutigen und keinen bestimmten juristischen Begriff in sich schliessenden einfacheren Worte, am stärksten und unzweideutigsten beweisen? Uebrigens ist auch in der Rechtssprache des fünfzehnten Jahrhunderts bekanntlich noch ein feststehender Ausdruck für den Beklagten wirklich vorhanden, nämlich das Wort „Antwurter,“ wie ich mich aus der Ansicht mehrerer aus jener Zeit erhaltener Aktenstücke auf der heibelberger Universitätsbibliothek mehrfach zu überzeugen Gelegenheit hatte. Dass das Wort „Eigenthümer“ in der altdeutschen Rechtssprache fehlt, ist nicht nur erklärlich, sondern nothwendig, weil dem deutschen Rechte ein dem römischen *dominium* entsprechender Begriff fehlt, und weil *proprium* oder *Eigen* regelmässig der *hereditas* und dem Erbe correspondirt, und im deutschen Rechtssysteme ein besonders qualificirter und rechtlich geschützter Besitz

bekanntlich die Stelle des *dominium* vertritt. — Uebrigens wollte ich das Gesagte für nichts Anderes geben, als für einige, wie mir scheint, noch nicht ganz gelöste Zweifelsgründe gegen die unbedingte Richtigkeit der oben erwähnten Ansicht *Homeyers*, und bescheide mich gerne, die Ausführung dieses Streites besser gerüsteten Kämpfern auf einem Felde, welches ich hier zum erstenmale betrete, zu überlassen.

Die dritte Vorrede „des heiligen Geistes Minne“ (sogenannter *Prologus*), welche, wie *Homeyer* bemerkt, regelmässig in den Handschriften des *Sachsenspiegels* vorkommt, findet sich hier, was besonders merkwürdig zu sein scheint, in einer sehr abgekürzten Form. Hält man sie mit dem *Prologus*, wie er sich in *Homeyers* Ausgabe des *Sachsenspiegels* findet, zusammen, so möchte wohl auffallen, dass alles Uebrige, was die Handschriften des *Sachsenspiegels* nach den im *Cod. Palat.* befindlichen Worten noch mehr haben, nur eine glossenartige Erweiterung und Durchführung des in den beiden ersten Sätzen enthaltenen Themas zu sein scheint. Will man eine der Vorreden des *Sachsenspiegels* als von dem Verfasser desselben selbst herrührend annehmen, so dürfte man wohl diesen *Prologus* am ersten dafür halten, welcher sich ganz im Geiste des dreizehnten Jahrhunderts mit einer damals wahrscheinlich allgemein üblichen Segnung eröffnet ¹⁾, und in einer des Verfassers eines Rechtsbuches würdigen, mässig frommen und bescheidenen Sprache den Plan des Ganzen auseinander setzt. Vielleicht dürfte die hier gemachte Bemerkung den Schlüssel zu der Beantwortung der Frage enthalten, warum sich dieser *Prologus* in den Handschriften des *Sachsenspiegels* nicht glossirt findet. Die ersten uns bekannten Glossatoren des *Sachsenspiegels* erkannten vielleicht darin schon eine Glosse zu den beiden im *Cod. Palat.* allein stehenden Sätzen.

1) *J. Grimm* deutsche Mythologie, Göttingen 1835, S. 626, im Anhang, S. CXXVI ff.

Die vierte Vorrede ist nichts Anderes, als der sogenannte *Textus Prologi* des Sachsenspiegels (vgl. *Homeyer* Sachsensp., zweite Ausg., S. 23). Dass dieser später selbst wieder glossirte *Textus Prologi* nur eine alte Glosse zu dem eben erwähnten *Prologus* ist, lehrt der Augenschein zu deutlich, als dass es hier noch einer besondern Ausführung bedürfte.

Als fünfte Vorrede kommt der erste Artikel des Sachsenspiegels vor, wobei aber merkwürdiger Weise der Satz: *Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike*, fehlt. Vergleicht man damit das schwäbische Landrecht, welches sich im *Cod. Palat.* befindet (s. oben S. 9), so hat dieses die entsprechende Stelle, aber in der Fassung, wie sie im Schwabenspiegel vorkommt. Es heisst nämlich dort: *dy got dem guten sent Peter vorlich Beyde etc.* Der Schreiber des heidelberger Codex scheint also in Bezug auf die beiden Schwerter der Ansicht des Schwabenspiegels gewesen zu sein, und die widerstreitende Stelle des Sachsenspiegels absichtlich weggelassen zu haben.

Was nun den eigentlichen Text des Weichbilds im *Cod. Palat.* betrifft, so enthält derselbe 63 Artikel, welche sich im sächsischen Weichbild allein, 86, welche sich im Weichbild und im Sachsenspiegel zugleich, und 198, welche sich im Sachsenspiegel allein finden. Dazu kommen noch jene oben erwähnten 8 Artikel, welche sich in keinem von beiden finden dürften. Sehr häufig finden sich im *Cod. Palat.* Wiederholungen der nämlichen Sätze in verschiedenen Artikeln. Ja sogar ganze Artikel hat der Codex oft zwei- oder dreimal, was ein recht starkes Argument dafür zu sein scheint, dass das Weichbild aus verschiedenen Aufsätzen entstanden ist. Da ich auf diese Wiederholungen im Texte unter den Artikelüberschriften immer verwiesen habe, so kann ich hier die Aufzählung derselben wohl übergehen. Der *Cod. Palat.* enthält nicht alle Artikel des Weichbildes, welche sich in der Ausgabe von 1537 finden. Es fehlen vielmehr, aus-

ser mehreren, welche sich nur fragmentarisch finden, folgende Artikel ganz: XXXIII, XXXIV, XLVIII, I, LXVIII, LXXIII, LXXXII, LXXXIII, LXXXVIII, XCVI, XCIX, C, CIV—CIX, CXVI, CXXI, CXXIV—CXXVI, CXXIX, CXXXII, CXXXIII. Auch das sogenannte Privilegium der Sachsen, so wie der Beschluss auf das Weichbild, fehlen im *Cod. Palat.* Ausserdem läuft aber dieser bis zu *art. XXXIV* mit dem Weichbild in der Ausgabe von 1537 ziemlich parallel, und es entsprechen jene 34 Artikel den 31 ersten dieser Ausgabe. Nur die Abweichung findet sich, dass der *art. V* der Ausgabe von 1537 im *Cod. Palat.* sogleich auf *art. II* folgt, und dann *art. III, IV, VI* u. s. w. Auch ist die Abtheilung der Artikel eine andere, indem *art. I* der Ausgabe von 1537 in 4, *art. XVII* und *XXVII* jeder in 2 Artikel gespalten, und dagegen *art. VI* und *VII* in einen Artikel (*VIII*) zusammengezogen sind. — Der Theil des Weichbilds, welcher als Privatarbeit ¹⁾ zu betrachten ist, steht also auch im *Cod. Palat.* voran. Bemerkenswerth ist wohl, dass die Uebereinstimmung in der Reihenfolge der Artikel des *Cod. Palat.* und der Ausgabe von 1537 bis über den Artikel, mit welchem sich die Privatarbeit endigt, (*Ausg. v. 1537 art. XXVII; Cod. Palat. art. XXX*) hinaus reicht, nämlich bis zu *art. XXXIV* des *Cod. Palat.* (*Ausg. v. 1537 art. XXXI*). Von *art. XXXIV* an herrscht in der Ordnung der Artikel die grösste Ungleichheit. Wenn man auch daraus wohl nicht schliessen kann, dass die Privatarbeit als ursprünglich bis zu *art. XXXIV* reichend anzunehmen sei, da namentlich ein charakteristisches Merkmal der Artikel, welche zur Privatarbeit zu rechnen sind, nämlich der Eingang mit den Worten: *Nu horet vnd vornemet*, ²⁾ von *art. XXXI* des *Cod. Palat.* an fehlt, so wäre, besonders

1) Ueber die verschiedenen Bestandtheile des sächs. Weichb. (Privatarbeit und Schöffengericht) s. *Gaupp l. c.*, § X, S. 119 ff.

2) *Gaupp l. c.*, S. 126—127.

wenn sich nachweisen liesse, dass dieselbe Ordnung der Artikel auch noch in andern Manuscripten des sächsischen Weichbilds befolgt sei, doch wohl der Schluss erlaubt, dass die Artikel XXXI—XXXIV des *Cod. Palat.* schon sehr frühe mit der Privatarbeit verbunden, und nach und nach als ein Theil derselben angesehen worden seien.

Was das Verhältniss des Inhaltes dieser ersten 31 Artikel des *Cod. Palat.* zu den entsprechenden Artikeln in der *Ausg. v. 1537* betrifft, so stimmt der Text wohl im Allgemeinen in beiden überein. Doch finden sich mannigfaltige Abweichungen. Namentlich glaube ich hervorheben zu müssen, dass die *Ausg. v. 1537* im Verhältniss zu dem *Cod. Palat.* häufig glossenartige Zusätze zu enthalten scheint, woraus für die oben ausgesprochene Ansicht über das Alter und den Werth der dem *Cod. Palat.* zu Grunde liegenden Handschriften wohl ein nicht geringes Argument hergeleitet werden könnte. Ich will nur einige Zusätze dieser Art herausheben. In *art. I* der *Ausg. v. 1537* heisst es, Gottes Recht habe Gott selber der römischen Kirche gegeben „mit den Worten *do er sprach: Ecce duo gladii, sich zwey schwert etc.* Dieser ganze lange Zusatz fehlt im *Cod. Palat.*, wo er, wenn er vorkäme, in *art. II* stehen müsste. Einen ähnlichen Zusatz hat die *Ausg. v. 1537* in *art. IV.* Hier heisst es nämlich, man solle Niemand von seinen Rechten verwerfen „*er hab denn sein recht verworcht mit diebstal, oder raub, oder mit solchen sachen, do er sich rechtlos mit gemacht het, oder aber das er in bann gethan wer (mit recht) oder geechtet mit gericht.* Statt dieses Satzes hat der *Cod. Palat.* nur die einfachen Worte: *er habe dan sein recht verlorn.* Noch mehrere solcher Zusätze finden sich z. B. in *art. VII, VIII, X, u. s. w.*

Ueber *art. XV* glaube ich hier noch besonders Einiges sagen zu müssen. Es heisst hier im *Cod.*

Palat.: der schultese, Sal nemen der stat brieff vnd jr yngesigell, zal dor anhangen Dysen brieff sal nemen der Burggrue Von Magdeburg etc. Vergleicht man damit art. XIV der Ausg. v. 1537, so heisst es dort: Der schultheis soll nemen der stadt brieff, doran soll jr insigel hangen, diesen brieff soll er senden dem obersten des Gottes haus (das ist der burggraff zu Magdeburg) der soll darzu nemen sein selbs brieff. Vnd soll auch darzu nemen des bischoffs brieff, darzu soll er nemen des künigs brieff¹⁾ (ob er in teutschen landen ist) vnd sein insigel solle daran hangen. Dise fünf brieff, soll nemen der burggraff zu Magdeburg vnd soll sie senden etc. Zwar könnte man annehmen, es liege auch hier, wie so oft, eine Nachlässigkeit des Abschreibers vor, indem er nur von der *stat brieff* spricht, und die übrigen Briefe übergeht. Dafür schiene denn auch noch der Umstand zu sprechen, dass es im *Cod. Palat.* heisst: vnd sy senden, woraus man schliessen könnte, dass vorher doch von mehreren Briefen die Rede gewesen sein müsse. Allein erwägt man, dass der *Cod. Palat.* erst im Jahr 1504 geschrieben wurde, also über 200 Jahre später, als die bedeutenden Veränderungen in der Verfassung von Magdeburg vorgenommen wurden (im Jahr 1294), wodurch eine viel grössere Unabhängigkeit der Stadt begründet wurde, so dürfte man vielleicht als wahrscheinlicher annehmen, dass jene Auslassung absichtlich geschehen sei, weil nun nur noch der *stat brieff* erforderlich war, und dass das *sy*, welches nun eigentlich *ihn* heissen sollte, aus Nachlässigkeit stehen blieb.²⁾

Nach art. XXXIV folgen im *Cod. Palat.* in bunter Ordnung die übrigen Weichbildsartikel, zwischen

1) Leider ist hier im Abdruck des *Cod. Palat.* art. XV ein Druckfehler stehen geblieben, indem dort die Worte: *darzu soll er nemen des künigs brieff*, ausgelassen sind.

2) Das Nähere über diese Veränderungen in der Verfassung von Magdeburg s. bei Gaupp l. c., S. 135 ff.

welche von *art. XCIII* an häufig grössere oder kleinere Stücke aus dem *Sachsenspiegel* eingeschoben sind. In diesem Theile des *Cod. Palat.* befinden sich auch jene oben erwähnten 8 Artikel, von welchen ich zu bezweifeln wagte, ob sie sich im *Sachsenspiegel* oder *Weichbild* (*Ausg. v. 1537*) fänden. Jedoch darf man wohl die Vermuthung als wahrscheinlich aussprechen, dass sie sich in irgend einem andern *Rechtsbuche* gerade so oder doch in ähnlicher Fassung finden möchten, wie hier. Diese Artikel sind: 1) *art. LXXXVI* mit dem *Rubrum: von dem eyde pfennige*. Dieser Artikel ist in der Fassung, wie ihn der *Cod. Palat.* hat, offenbar *corrupt*, und von dem *Eidpfennig*, wovon er nach der *Ueberschrift* handeln sollte, ist darin gar nicht die Rede. Daher stimmt er auch durchaus nicht überein mit *art. XCVI* der *Ausg. v. 1537*, welcher von dem *Eidpfennig* spricht. 2) *art. LXXXVII*, welcher von den *Fleischhackern* handelt, der längste Artikel im ganzen *Codex*. Er enthält sehr detailirte Vorschriften über den Verkauf des Fleisches und über das Betragen der Fleischer. 3) *art. XCVII, von not beweisen*, welcher von *Nothzucht* handelt. 4) *art. CCCXXIX, hat ein man ein sun*, welcher von der *Lehnfolge* des Sohnes spricht, jedoch *verdorben* zu sein scheint, indem er in der Art, wie er jetzt steht, schwerlich einen genügenden Sinn darbietet. 5) und 6) *art. CCCXLVII, wo eyn Man den andern schweren sall* und *art. CCCXLVIII, wo ein Man den andern an Vorsprechen schweret*, welche von dem *Eide* ohne *Vorsprecher* und von dem *kranken Frauen* handeln. Etwas Aehnliches findet sich in der *Glosse* zu *art. XCVI* des *Weichbildes*, und es scheint fast, als ob diese beiden Artikel nur eine weitere Ausführung des dort Gesagten wären. 7) *art. CCCXLIX, von vorspilenn im hause*, wonach man den *Spielschuldner*, welcher kein *Pfand* für die *Schuld* bestellen kann, in der *Gewalt* behalten darf,

bis er bezahlt. 8) *art. CCCLV*, von *eyd schwerenn*, welcher eine Eidesformel für den um Schuld Beklagten und für dessen Zeugen enthält. Ich habe bei diesem Artikel auf die Glosse des Weichbilds zu *art. XCVI* verweisen zu dürfen geglaubt, obgleich sich daselbst dieser Artikel nicht findet. Allein es sind in der citirten Stelle der Glosse zum Weichbild einige ähnliche Eidesformeln angegeben, deren Vergleichung ich für nicht uninteressant hielt.

Zum Schluss nur noch einige Worte über *art. CLXXXI*. Dieser enthält den Judeneid, wobei ich nur darauf aufmerksam machen will, dass derselbe im *Cod. Palat.* nicht, wie in der *Ausg. v. 1537*, am Ende des Weichbilds steht, so wie, dass er im *Cod. Palat.* in einer ganz andern Fassung vorkommt. — Eine Glosse hat der *Cod. Palat.* nicht.
